



Abfallreglement

vom 1. Januar 2015
mit Änderungen vom 01.01.2018

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Gegenstand | 3 |
| Fachstelle | 3 |
| Grundsätze | 3 |
| Begriffe | 3 |
| Entsorgung der Abfälle | 4 |
| Unzulässige Entsorgung der Abfälle | 4 |
| Verbrennen | 4 |
| 2. Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| Im Allgemeinen | 4 |
| Vermeidung und Verminderung von Abfall, Kompostierung | 5 |
| Information | 6 |
| 3. Finanzierung | 6 |
| Spezialfinanzierung | 6 |
| Finanzierung der Abfallentsorgung | 6 |
| Gegenstand der Gebühren | 6 |
| Bemessung der Gebühren im Allgemeinen | 7 |
| Grundgebühren Haushalte und Betriebe | 7 |
| Besondere Aufwendungen und Auslagen | 7 |
| 4. Organisation, Vollzug, Rechtspflege | 8 |
| Organisation | 7 |
| Vollzug | 7 |
| Kontrolle | 8 |
| Herstellung des rechtmässigen Zustandes | 8 |
| Wiederhandlungen | 8 |
| 5. Schlussbestimmungen | 9 |
| Inkrafttretung | 9 |

Bedeutung Abkürzungen:

AV: Abfallverordnung

AR: Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Art. 29 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18.06.2003 und Art. 32 der Abfallverordnung (AbfV) vom 11.02.2004 folgendes

Abfallreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Diessbach bei Büren.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.

³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Art. 6 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Begriffe

Art. 4 ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Mögliche Siedlungsabfälle sind:

- a) Hauskehricht,
- b) Klein- und Grobsperrgut,
- c) mit dem Hauskehricht vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- d) Abfälle und Wertstoffe, die herkömmlicherweise separat gesammelt werden,
- e) kompostier- und vergärbare Abfälle,
- f) Altpapier- und Kartonabfälle.

² Sonderabfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Bundesrecht erlassen wird, als Sonderabfälle bezeichnet sind (VeVA vom 22.06.2005).

Art. 5 ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Gemeinde zu übergeben. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und Art. 6.

² Sie sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Gemeinde dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, Siedlungsabfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit denen von Haushalten vergleichbar sind, durch die Gemeinde zu entsorgen. Produktionsabfälle sind nach den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. 12.1990 durch die Betriebe selber zu verwerten, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Bereitstellung des brennbaren Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (z.B. bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Die Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

⁶ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

⁷ Die Gemeinde kann Take-Away-Betriebe verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁸ Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein einfaches Abfallkonzept einzureichen. Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Behörde zu richten. Die entstehenden Kosten der Entsorgung trägt der Veranstalter.

Unzulässige Entsorgung von Abfällen

Art. 6 Das Ablagern, Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum und privatem Grund ist verboten.

Verbrennen

Art. 7 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist verboten. Ausnahmen regelt die Luftreinhalte-Verordnung (LRV vom 16.12.1985).

2. Aufgaben der Gemeinde

Im Allgemeinen

Art. 8 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Vermeidung und Verminderung
von Abfall, Kompostierung

Art. 9 ¹ Die Gemeinde fördert die Vermeidung und Verminderung des Abfalls.

² Sie kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

³ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle können von den Verursachenden kompostiert werden, sofern dieses ohne Gefährdung von Gewässern und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴ Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Betreuung gesichert ist.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle vor Ort, im Hausgarten oder bei Mehrfamilienhäusern mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst oder dgl.).

Information

Art. 10 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle sowie über die Abfallarten und deren Eigenschaften.

² Sie informiert regelmässig über die öffentliche Abfallentsorgung, namentlich über den Sammeldienst, die Abfuhrtage, besondere Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle, die Durchführung von Separatsammlungen und Möglichkeiten für die Entsorgung von Sonderabfällen.

3. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einseitig.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 12 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.

² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen oder Anliefern der Abfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind (Art. 4).

³ Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern und weitere Aufwendungen für die Bereitstellung der Abfälle (z.B. Containerstandplätze) oder deren Verwertung vor Ort (Kompostierung nach Art. 8 Abs. 3) sind von den Liegenschaftseigentümern bzw. Benützern zu tragen.

⁴ Ausnahmen von Absatz 2 dieses Artikels können kommunale Sammlungen von Sonderabfällen für Haushalte sein, welche über die Abfallrechnung finanziert werden (Art. 4 Abs. 2).

Gegenstand der Gebühren

Art. 13 ¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb in der Gemeinde Diessbach.

² Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

³ Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.

⁴ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁵ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erhoben. An kleinen Sperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

⁶ Die Ansätze für Die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

⁷ Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcken/Vignetten für:

- 17 Liter
- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter / Kleinsperrgut

⁸ Die Aufwendungen für die Grünabfuhr werden durch gemeindeeigene Vignetten erhoben.

Bemessung der Gebühren im Allgemeinen

Art. 14 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Art. 3) und die Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und der Verwaltung decken, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebühren werden nach den Grundprinzipien dieses Reglements von der Gemeinde in der Abfallverordnung festgelegt.

Grundgebühren Haushalte und Betriebe

Art. 15 ¹ Die Grundgebühren je Kategorie betragen:

- a) Grundgebühren pro Haushalt Fr. 150.00 bis Fr. 250.00
- b) Grundgebühren pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
- c) Grundgebühren pro Gewerbe bis 100m² Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
- d) Grundgebühren pro Gewerbe bis 500m² Fr. 170.00 bis Fr. 230.00
- e) Grundgebühren pro Gewerbe ab 500m² Fr. 270.00 bis Fr. 330.00

Gebühren Grünabfuhr

Art. 15 a ¹ Die Ansätze für die Grünabfall-Einzelvignetten betragen:

- a) pro Astbündel Fr. 1.40 bis Fr. 2.60
- b) pro Container bis 140 Liter Fr. 6.00 bis Fr. 8.00
- c) pro Container bis 240 Liter Fr. 10.00 bis Fr. 14.00
- d) pro Container bis 800 Liter Fr. 18.00 bis Fr. 25.00

² Die Ansätze für die Grünabfall-Jahresvignetten betragen:

- a) pro Container bis 140 Liter Fr. 45.00 bis Fr. 90.00
- b) pro Container bis 240 Liter Fr. 80.00 bis Fr. 160.00
- c) pro Container bis 800 Liter Fr. 170.00 bis Fr. 340.00

³ Der Häckseldienst wird nach Aufwand direkt dem Verursacher verrechnet.

Besondere Aufwendungen und Auslagen

Art. 16 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für besondere Entsorgungen, Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, die Beseitigung rechtswidriger Zustände (z.B. Deponien, Littering, Schwarzentsorgung etc.), besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu welchen die Gemeinde nicht verpflichtet ist.

² Die Gebührenansätze für besondere Aufwendungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde vom 01.08.2013.

4. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Organisation

Art. 17 Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht der Gemeinde.

Vollzug

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form einer Abfallverordnung (AV) und bestimmt die zuständigen Behörden.

Kontrolle

Art. 19 ¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird regelmässig kontrolliert.

² Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaber können Abfallsäcke und verschlossene Gebinde im Bedarfsfall durch die Gemeinde geöffnet werden.

³ Die Gemeinde kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigungsweg der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

⁴ Die Kontrollen können auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Abfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) beinhalten.

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 07.10.1983.

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 20 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Gemeinde.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeinde.

Widerhandlungen

Art. 21 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen oder ungerechtfertigte Erschleichen von Leistungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Die Gemeinde erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16.03.1998.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttretung

Art. 22 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 01.04.1992 aufgehoben.

³ Die Reglementsänderung vom 5. Dezember 2017 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach haben das Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE 3264 DIESSBACH B.B.

André Cartier
Gemeindepräsident

Blanca Iseli
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3264 Diessbach b.B., 12. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli